
**Satzung
zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten
der Hochschule Schmalkalden**

vom 3. Mai 2016

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs.1 Nr. 1, 48 Abs. 10 und § 49 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008, S. 166), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 1. Juni 2015 (ThürStAnz. Nr. 39/2015, S. 1641) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Satzung zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Zentrale Studienkommission hat der Satzung am 13. April 2016 zugestimmt, die Fakultäten der Hochschule wurden angehört, der Senat der Hochschule hat am 27. April 2016 die Satzung beschlossen. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 3. Mai 2016 die Satzung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich und allgemeine Grundsätze

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium an der Hochschule Schmalkalden.
- (2) In den Prüfungsordnungen der Studiengänge können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von dieser Satzung abweichende Regelungen festgelegt werden. Diese gehen den Regelungen dieser Satzung vor.
- (3) Eine Anrechnung darf höchstens für 50 vom Hundert der Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs erfolgen.
- (4) In Einzelfällen ist eine Einstufungsprüfung, in der Studienbewerber nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen, zulässig. Die Entscheidung, ob ein solcher Einzelfall vorliegt und die Abnahme der Einstufungsprüfung obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss der jeweiligen Fakultät, der auch nähere Einzelheiten zur Durchführung der Einstufungsprüfung regelt.
- (5) Die Regelungen dieser Satzung gelten für Leistungen, die an Hochschulen im Rahmen von weiterbildenden Studien, die keine Bachelor- und Masterstudiengänge sind, erbracht wurden, entsprechend.
- (6) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2

Voraussetzungen und Verfahren der Anrechnung

- (1) Eine Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten setzt voraus, dass
 1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung überprüft worden sind. Kriterien für die Anrechnung sind Inhalt, Niveau und Aktualität der Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) Die Kenntnisse und Fähigkeiten können bei außerhochschulischen Bildungseinrichtungen erworben worden sein; daneben können diese auch aus spezifischen Praxiserfahrungen resultieren.
- (3) Die Prüfung, ob eine Studien- und Prüfungsleistung durch eine Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzt werden kann, erfolgt auf Antrag des Studierenden. Die Prüfung setzt eine Zulassung zum Studium voraus.
- (4) Die Prüfung erfolgt durch den für das Lehrgebiet zuständigen hauptamtlich Lehrenden bzw. Modulverantwortlichen. Im Zweifelsfall bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss den jeweiligen Prüfer.

- (5) Die geltend gemachten Kenntnisse und Fähigkeiten sind durch aussagekräftige Unterlagen (z. B. Zeugnisse, Zertifikate, Bestätigungen) zu belegen. Der Prüfer kann für die Bewertung der Gleichwertigkeit auch ein ergänzendes persönliches Prüfungsgespräch mit dem Antragsteller führen.
- (6) Kenntnisse und Fähigkeiten, deren Erwerb bereits Bestandteil der Hochschulzugangsberechtigung war, können in der Regel nicht angerechnet werden.

§ 3

Entscheidung über Anrechnung

- (1) Die Entscheidung über eine Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten trifft auf der Grundlage der Prüfung gem. § 2 und unter Beachtung des § 1 Abs. 3 der zuständige Prüfungsausschuss der jeweiligen Fakultät. Die die Entscheidung tragenden Gründe sind aktenkundig zu machen. Dazu zählt auch die Erfassung des Landes, des Ortes und der Einrichtung, bei der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden.
- (2) Erfolgt eine Anrechnung, so sind regelmäßig auch die der ersetzten Prüfungsleistung zugeordneten ECTS-Punkte anzurechnen. Soweit möglich, soll auch eine Bewertung bzw. Benotung der angerechneten Leistungen erfolgen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2016/2017 ein Studium in einem Studiengang der Hochschule Schmalkalden aufnehmen.

Schmalkalden, 3. Mai 2016

Der Rektor
Prof. Dr.-Ing. Elmar Heinemann